

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 12

Artikel: Uniform und Mode
Autor: Abplanalp, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter dem Druck verschiedener Wandlungen der letzten Jahre scheint nun ein anderer und besserer Geist Platz greifen zu wollen. Die Arbeitgeberorganisationen scheinen einzusehen dass es eine starke Ungehörigkeit bedeutet, einen Dienstpflichtigen um seine Stelle zu bringen, weil er durch das Gesetz verpflichtet ist, für kürzere oder längere Zeit seine Kraft in den Dienst des Landes zu stellen. Man erkennt auch, dass die Betriebe nicht länger damit zurückhalten sollten, ihren Angestellten wenigstens einen Teil des Lohnes zu bezahlen, wenn sie nicht obligatorische Dienste absolvieren Jedermann, der die Landesverteidigung befürwortet wird es nur begrüssen wenn die Anfänge, die sich in dieser Richtung zeigen sich weiter entwickeln zum Nutzen für die Wehrfähigkeit des Landes und zur Ehre der in Frage stehenden Betriebe.

Die von gewissen Parteien immer wieder aufgestellte Behauptung von der **Unzulänglichkeit unserer militärischen Mittel** und unserer Wehrlosigkeit hat durch das klare, sachliche Urteil eines ehemaligen Kriegsteilnehmers eine Berichtigung gefunden. Oberstleutnant Boelke ein deutscher Offizier der den Manövern der Brigade 6 am Hauenstein folgte hat sich über unsere Armee in folgender Weise ausgesprochen:

Im Flachland wo der Krieg in mechanisierter Form vorherrschend sein wird, wird das Milizsystem vielleicht deshalb versagen weil es unmöglich ist die Wehrpflichtigen in den kurzen Wiederholungskursen in alle Feinheiten des mechanischen Kampfes einzuweihen. Dagegen vertritt der genannte Offizier die These, dass in unserem stark durchschnittenen und gebirgigen Gelände Maschinen wenig nützen. Der schwere Tross hat Mühe, die steilen gewundenen Strassen zu erklimmen und die Engen zu forcieren und die gefürchteten Kampfwagen vermögen die oft dichtbewaldeten Kuppen und Höhenzüge nicht zu erfassen. Gerade das schweizerische Gelände scheint dem deutschen Beobachter für eine vortreffliche Feuerwirkung der Maschinengewehre und Gewehre und der Feldartillerie ausgezeichnet beschaffen; diese Waffen beherrschen in der Schweiz das Feld.

Durch ein Rundschreiben der kantonal-bernischen Erziehungsdirektion ist die französische **Fremdenlegion** wieder einmal in den Kreis eidgenössischer Interessen gerückt worden. Dieses Rundschreiben gab Veranlassung zu einer Korrespondenz zwischen dem Bundesrat und der französischen Botschaft. Dabei wies der Bundesrat auf die tatsächlich vorgekommenen Missbräuche bei den Anwerbungen hin und bemerkte, man würde es in der Schweiz als einen Beweis freundschaftlicher Gesinnung würdigen, wenn die französische Regierung auf die Anwerbung von Schweizern für die Fremdenlegion überhaupt verzichten würde. Frankreich seinerseits fand dass schweizerische Amtsstellen darauf verzichten sollten, die französische Institution in ein ungünstiges Licht zu stellen. Man scheint sich dort zu wenig Rechenschaft darüber zu geben dass die anwachsende Opposition der Schweiz gegen Werbungen für fremde Heere ihren Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden hat. Das mit dem 1. Januar 1928 in Kraft getretene neue Militärstrafgesetz stellt jeden ausländischen Militärdienst, der ohne bundesrätliche Bewilligung geleistet wird unter Strafe und zwar für den Werber wie für den Angeworbenen. Einzig die Schweizergarde des Papstes die keinen militärischen Charakter hat fällt nicht unter dieses Verbot. Es ist wohl auch für uns Vaterlandsverteidiger Pflicht unsere jungen Leute auf diese schweren rechtlichen Folgen des Eintrittes in die Fremdenlegion aufmerksam zu machen.

In der Frühjahrsession werden die eidgenössischen Räte Beschluss zu fassen haben über die Wiedereinführung der **Rekrutenprüfungen**, die während des Weltkrieges aus Sparsamkeits- und andern Rücksichten sistiert worden waren. Der Bundesrat hat sich zugunsten der Rekrutenprüfungen ausgesprochen und wird darin unterstützt von der nationalrätlichen Kommission. Die Fraktionen jedoch stehen der Angelegenheit, wie man vernimmt, ziemlich kühl gegenüber. Namentlich scheint die pädagogische Prüfung auf keine grosse Gegenliebe zu stossen so dass im günstigsten Fall die Wiedereinführung der turnerischen Prüfung im Bereich der Möglichkeit zu liegen scheint. Wir betrachten es nicht als absolutes Bedürfnis, dass durch die Rekrutenprüfungen der Wille zur Verneinung der geistigen Bildung auf Kosten der sportlichen behördlich in starkem Masse sanktioniert werde. Vor einer kleinen Intelligenzprüfung seiner wehrfähigen Bürger braucht ein Staat mit obligatorischem Schulunterricht und anerkannt guten Schulen denn doch nicht zurückzuschrecken — erst recht nicht im Zeitalter des Sportes! M.

Uniform und Mode.

Sie mögen eigentümlich erscheinen, diese zwei Worte nebeneinander und doch möchte ich hierüber Einiges schreiben: Man wird sich vorerst fragen, was hat denn eigentlich die Uniform mit der Mode zu tun, die Uniform die eine wie die andere, wenn auch nicht in gleicher Grösse, so doch in gleicher Ausführung hergestellt wird! Zur Uniform gehören aber nicht nur Hosen Waffenrock und Mütze, sondern dazu gehört auch die Fussbekleidung, und gerade die Fussbekleidung zum «Ausgestenue» ist es, die ich hier näher beleuchten möchte.

Es sind zirka zwei Jahre zurück, als ich auf dem Bahnhof in B einen grossen, strammen Soldaten bemerkte, der ebenfalls, wie ich auf den Zug wartete. Ich freute mich des strammen Kerls sonnenverbrannt sein Gesicht markant seine Züge, eine kraftstrotzende Gestalt. In den Zug einstieg wollte es der Zufall, dass wir einander gegenüber sassen. Ich weiss nicht warum, plötzlich fiel mein Blick auf seine Fussbekleidung: buntgewürfelte Seidensocken und Ha'bschuhe. Ich muss wohl sehr erstaunt ausgesehen haben, denn mein Gegenüber zog die Füsse unter die Bank.

Meines Wissens muss jeder Soldat ein Paar Marsch-(Berg-)Schuhe und ein Paar Quartierschuhe, oft Sonntagsschuhe genannt (nicht Halbschuhe) besitzen.

In letzter Zeit aber sah ich viel, sehr viel sogar, Unteroffiziere und Soldaten, die sich zum Ausgang ihre Füsse mit buntseidenen Söcklein in modernsten Farben und schmucken Ha'bschuhen bekleidet hatten. Dies ist doch sicher nicht ordonanzmässig. Mag meine Kritik kleinlich erscheinen, mag man mir entgegen, dass ein solcher Wehrmann ebenso mutig und tapfer sei wie ein anderer, ich halte ihnen allen entgegen: es ist nicht soldatisch. Mag einer in Zivil noch so verwöhnt sein, so soll er sich für die kurze Zeit des alljährlichen Dienstes nicht nur als Wehrmann aufführen, sondern auch als Wehrmann kleiden. Ein jeder Schweizerbürger soll stolz sein auf seinen Soldatenstand, stolz sein auf sein Wehrkleid: er soll es aber nicht durch allerlei Zutaten erniedrigen zu einer «Sa'ontracht» sondern er soll es halten als sein Ehrenkleid, das er anzieht, wenn der Ruf zur Fahne an ihn ergeht.

H. Abplanalp, Adj.-U.-Off.